

10-7-99

# Landratsamt Wartburgkreis



Landratsamt Wartburgkreis  
Postfach 100 · 36422 Bad Salzungen

Herrn  
Jose Maria JONES

Raßdorfer Straße 71  
99837 Großensee

- gegen Empfangsbekanntnis -

Amt		Ausländerbehörde	
Auskunft erteilt		Zimmer	
Herr Henning		132	
Telefon	03695/61- 6202		
Zentrale	03695/6150		
Telefax	03695/61- 6215		

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Aktenzeichen (bei Antwortschreiben bitte stets angeben)

Bad Salzungen

K 34.1-132/jones/06.99-HE

23.06.99

Vollzug des Ausländergesetzes (AuslG) vom 09.07.1990 (BGBl I S. 1354);  
hier: Ausweisung gem. §§ 45 und 46 Nr. 2 AuslG;

In obiger Angelegenheit erläßt das Landratsamt des Wartburgkreises folgenden

## BESCHIED:

1. Der sierra - leonische Staatsangehörige Herr Jose Maria JONES, geb. 02.05.77 in Free Town, wird gemäß § 45 i.V.m. § 46 Nr. 2 AuslG für den Fall aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) den Antrag des Genannten auf Anerkennung als Asylberechtigter im Rahmen des Asylverfahrens, Az.: 2 394 365 - 272, unanfechtbar abgelehnt hat.
2. Für diesen Fall wird die Frist zur Ausreise aus dem Bundesgebiet gleichzeitig an die Ausreisefrist des diesbezüglichen BAFI - Bescheides gebunden, ebenso wird bezüglich der Androhung der Abschiebung hiermit auf diesen Bescheid Bezug genommen.
3. Sollte das BAFI den Betroffenen als Asylberechtigten anerkennen oder Abschiebungshindernisse gem. §§ 51 Abs.1, 53 AuslG feststellen, wird vorliegende Ausweisungsverfügung hinfällig.
4. Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

-2-

## Begründung:

### I.

Herr JONES reiste erstmalig am 30.09.98 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein.

Am 07.10.98 stellte er einen Antrag auf Asylberechtigung bei der Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Jena.

Eine Entscheidung zu dem Asylbegehren des Herrn JONES ist vom BAFI bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht getroffen worden.

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Jena, Az.: 520 Js 17283/99, wurde gegen Herrn JONES wegen eines Vergehens nach § 85 Nr.2 AsylVfG (Asylverfahrensgesetz) eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen a 5,- DM verhängt.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt an die Stelle eines Tagessatzes 1 Tag Freiheitsstrafe.

Wegen wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 85 Nr.2 AsylVfG wurde gegen den Betroffenen durch Strafbefehl des Amtsgerichts Jena, Az.: 520 Js 19239/99, abermals eine Geldstrafe verhängt, diesmal in Höhe von 40 Tagessätzen a 5,- DM.

Im Rahmen der beiden vorab genannten Verfahren wurde Herr JONES für schuldig befunden, am 16.03.99, 18.03.99 und 28.03.99 gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung i.S.d. § 85 Nr.2 AsylVfG verstoßen zu haben.

### II.

Das Landratsamt des Wartburkreises ist zum Erlaß dieses Bescheides gem. § 63 Abs. 1 AuslG i.V.m. § 2 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums örtlich und sachlich zuständig.

Der Betroffene ist auf Grund seiner persönlichen Einlassungen im Rahmen seines Asylverfahrens beim BAFI sierra - leonischer Staatsangehöriger.

Nachdem er nicht ( auch ) Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs.1 GG ist, ist er ausschließlich Ausländer und unterliegt damit den Bestimmungen des Ausländergesetzes, d.h., er darf nur nach Maßgabe dieses Gesetzes in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich darin aufhalten.

Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten wollen, bedürfen nach § 3 Abs. 1 AuslG einer Aufenthaltsgenehmigung, sofern sie nicht davon befreit sind.

Im vorliegenden Fall ist dem Ausländer der momentane Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens im Bundesgebiet auf der Grundlage der Vorschrift des § 55 Abs.1 AsylVfG lediglich gestattet.

Der Verstoß gegen die räumliche Beschränkung des Bereichs der Aufenthaltsgestattung ist in jedem Falle mit Wissen und Willen des Ausländers und damit unter Vorsatz geschehen, da dem Betroffenen anhand einer Auflage in seiner Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bekannt war, dass sein Aufenthalt räumlich auf den Bezirk der Stadt Jena beschränkt war und er zum Verlassen dieses Bereichs einer Erlaubnis bedurfte.

Durch die mehrfachen Verstöße gegen das geltende Asylverfahrensgesetz werden die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.S.v. § 45 Abs.1 AuslG maßgeblich beeinträchtigt sowie erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland berührt.

Die öffentliche Sicherheit umfaßt als Schutzgut die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Recht und Rechtsgüter des Einzelnen sowie den Schutz der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt.

Nicht jeder Verstoß eines Ausländers gegen deutsche Gesetze berechtigt eine Ausländerbehörde zur Ausweisung.

Die Ausländerbehörde hat vielmehr nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des schutzwürdigen Interesses des Ausländers, in der Bundesrepublik Deutschland zu verbleiben, gegenüber dem Interesse an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwägen und zu entscheiden, ob die Ausweisung geboten ist oder ob von ihr abgesehen werden soll.

Im vorliegenden Fall ist die Ausweisung von Herrn JONES aus der Bundesrepublik Deutschland und die damit verbundene Fernhaltung vom Bundesgebiet allerdings erforderlich, weil durch die mehrfache Vorsätzlichkeit der Tat die begründete Besorgnis besteht, daß er auch künftig gegen geltende Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstößt und durch ähnliche Delikte die öffentliche Sicherheit und Ordnung weiterhin beeinträchtigt.

Die Ausweisung und die damit verbundene Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet ist im Falle des Betroffenen auch aus generalpräventiven Gründen geboten, um andere Ausländer von einem derartigen Verhalten abzuschrecken.

Neben dem allgemeinen Ausweisungsgrund gemäß der Vorschrift des § 45 Abs. 1 AuslG erfüllt der Ausländerin aber vorrangig den Tatbestand einer Ausweisung gemäß § 46 Nr. 2 AuslG.

Danach kann insbesondere ausgewiesen werden, wer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen die Rechtsvorschriften begangen hat.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt, da der mehrfache Verstoß gegen die räumliche Beschränkung des Bereichs der Aufenthaltsgestattung nicht von geringem Gewicht ist und zudem immer unter Vorsatz ausgeführt wurde.

Eine vorsätzlich begangene Straftat ist grundsätzlich nicht geringfügig im Sinne des § 46 Nr. 2 AuslG ( vgl. dazu BVerwG, Urteil v. 24.09.96 - I C 9.94 - InfAuslR 1997, S. 63, 64 ).

Hinzu kommt, daß sich die Vergehen nicht als „Kavaliersdelikte“ darstellen, sondern daß sie gezielt und wohlbedacht ausgeführt wurden, dabei wurde aus hiesiger Sicht wohl auch billigend das Risiko in Kauf genommen, auf den Reisen kontrolliert und somit in der Folge bestraft zu werden.

Einem öffentlichen Interesse an der Ausweisung stehen keine erkennbaren Gründe gegenüber, die es gebieten könnten, von der getroffenen Entscheidung abzusehen.

Im Rahmen der bei einer Ausweisung durchzuführenden Interessenabwägung sind gemäß § 45 Abs. 2 AuslG insbesondere und allgemein

- die Dauer des rechtmäßigen Aufenthaltes und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen eines Ausländers im Bundesgebiet,
- die Folgen der Ausweisung für die Familienangehörigen eines Ausländers, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben und
- die in § 55 Abs. 2 genannten Duldungsgründe

zu berücksichtigen.

Diese Abwägung kann bei dem Betroffenen zu keiner anderen als der getroffenen Entscheidung führen, da der Ausländer sich lediglich zum Zwecke der Durchführung eines Asylverfahrens im Bundesgebiet aufhält und aus diesem Aufenthaltswort in der Regel kein gewöhnlicher Aufenthalt mit besonders schutzwürdigen Bindungen im Bundesgebiet erwächst.

Sollte das BAFI den Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigten anerkennen oder ein Abschiebungshindernis nach § 51 Abs.1 oder § 53 AuslG feststellen, wird vorliegende Ausweisungsverfügung gegenstandslos, da in diesem Fall dem Schutzgebot des Art.16 Abs.2 GG ( Grundgesetz ) Rechnung zu tragen ist.

Mit der Festschreibung dieser Bedingung wird dem besonderen Schutzbedürfnis der Asylbewerber Rechnung getragen, der vom Gesetzgeber in § 48 Abs. 3 Satz 1 AuslG festgeschriebene erhöhte Ausweisungsschutz entfällt allerdings, wenn der Ausländer unanfechtbar nicht als Asylberechtigter anerkannt wird.

Wie bereits dargelegt, geht von dem Verhalten des Herrn JONES eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus.

Es liegt deshalb im öffentlichen Interesse, eine etwaige Wiedereinreise des Ausländers nach dessen Ausreise auf unbestimmte Dauer zu unterbinden, weil nur auf diese Weise jeder Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam entgegengetreten werden kann.

Gerade im Bereich der Verstöße gegen die räumliche Beschränkung des Bereichs der Aufenthaltsgestattung ist bei Asylbewerbern zunehmend und in umfangreichem Maße eine Anhäufung derartiger Straftaten im Bundesgebiet festzustellen, so daß hier eine Ahndung mit allen Mitteln durch die Behörden geboten ist, um andere Ausländer von einem ähnlichen Fehlverhalten abzuhalten.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Ausweisung sowohl aus general - als auch aus spezialpräventiven Gründen.

Mit der Ausweisung des Herrn JONES sollen andere Ausländer davon abgehalten werden, Straftaten gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu begehen.

Es soll damit deutlich gezeigt werden, daß gerade der wiederholte Verstoß von Asylbewerbern gegen die räumliche Beschränkung des Bereichs der Aufenthaltsgestattung auch zur Beendigung ihres Aufenthalts führen kann, falls das BAFI ihr Asylbegehren unanfechtbar abgelehnt hat, mit der Folge, daß für diese Ausländer die Wirkung einer unbefristeten Einreisesperre gem. § 8 Abs. 2 AuslG entsteht.

Die Ausweisung aus generalpräventiven Gründen, also zur Abschreckung anderer Ausländer, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dann gerechtfertigt, wenn andere Ausländer zur Vermeidung der ihnen drohenden Ausweisung veranlaßt werden, sich in der Bundesrepublik Deutschland ordnungsgemäß zu verhalten.

Im Hinblick auf die weite Verbreitung dieser Straftaten unter Asylbewerbern, ist die Ausweisung des Herrn JONES auch geeignet, eine generalpräventive Zielsetzung zu erreichen, da die Unterbindung dieser Straftaten ein überragendes und bedeutendes Anliegen der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Nur durch die kontinuierliche Anwendung der Ausweismächtigung kann eine generalpräventive, also abschreckende und damit verhaltenssteuernde Wirkung bei anderen Ausländern entfaltet werden, insbesondere wird damit auch gegenüber potentiellen Ersttättern durch die Ausweisung eine abschreckende Wirkung ausgelöst.

Im Hinblick auf die unbefristete Wiedereinreisesperre i.S.d. § 8 Abs.2 AuslG wird die Ausweisung des Herrn JONES auch aus spezialpräventiven Gründen verfügt.

Da bei dem Betroffenen die begründete Besorgnis besteht, daß er nach seiner Ausreise und einer eventuell späteren erneuten Wiedereinreise in das Bundesgebiet wiederum

gegen die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verstößt, scheint die Ausweisung das geeignete Mittel zu sein, den Ausländer auf unbefristete Zeit vom Gebiet der Schengen - Staaten künftig fernzuhalten.

Vorsorglich weise ich darauf hin, daß ein ausgewiesener und / oder abgeschobener Ausländer nicht erneut in das Gebiet der Schengen - Staaten einreisen und sich darin aufhalten darf, ohne daß er hierfür eine besondere Genehmigung besitzt ( § 8 Abs. 2 AuslG ).

Eine Zuwiderhandlung kann mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet werden ( § 92 AuslG ).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Wartburgkreises, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Gera, 07503 Gera, Hainstraße 21, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Wartburgkreis) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

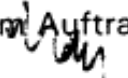
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Für den Fall, daß gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben wird, weisen wir darauf hin, daß die Bearbeitung des Widerspruchs gemäß § 81 AuslG gebührenpflichtig ist.

Es wird deshalb darum gebeten, bei Erhebung des Widerspruchs den Betrag von **100,- DM** auf das Konto der Staatshauptkasse Thüringen bei der Landeszentralbank Erfurt, Konto Nr. 820 015 00, BLZ 820 000 00 zu überweisen und auf dem Einzahlungsschein den Namen des Zahlungspflichtigen anzugeben.

Desweiteren sind unter Verwendungszweck die Nr. 0304 111 11, sowie das Aktenzeichen 201-2082 / **WAK 289** anzugeben.

Der Zahlungsbeleg ist dem Widerspruchsschreiben (ggf. in Ablichtung) beizufügen.

Im Auftrag  
  
Koch  
Amtsleiter